

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Februar 1898.

(Vom 18. März 1898.)

Tit.

Das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897 wurde gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse im Bundesblatte vom 16. Oktober 1897 (Bundesbl. 1897, IV, 471) veröffentlicht.

Die Referendumsfrist ging somit am 14. Januar zu Ende. Da vorauszusehen war, daß gegen dieses wichtige Gesetz das Referendum ergriffen werde, die ersten Kündigungstermine (für die Linien Winterthur - Etzweilen - Ramsen, Etzweilen - Konstanz und Emmishofen-Kreuzlingen, sowie Etzweilen-Feuerthalen) aber schon auf den 25. Februar 1898 fielen, waren wir gezwungen, für eine allfällige Volksabstimmung spätestens den 20. Februar in Aussicht zu nehmen. Die Zeit vom 14. Januar bis zum 20. Februar war jedoch zu kurz, um mit der Anordnung des Druckes und der Versendung der Abstimmungsvorlagen an die Kantone bis nach Ablauf der Referendumsfrist zuwarten zu können. Es wäre sonst ganz unmöglich gewesen, den Bestimmungen von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu genügen, welcher lautet:

„Art. 9. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen.“

Wir ermächtigten daher am 13. Dezember 1897 die Bundeskanzlei zur Anordnung des Druckes der Abstimmungsvorlage und der Stimmzettel. Da kurz vor Ablauf der Referendumsfrist es außer Zweifel war, daß eine Volksabstimmung stattfinden werde, wurde den Kantonskanzleien von der Bundeskanzlei durch Kreis schreiben vom 12. Januar mitgeteilt, daß sie spätestens bis zum 15. Januar in den Besitz sämtlicher Gesetzesexemplare und der Stimmzettel gelangen werden, und die Kantonskanzleien wurden gleichzeitig ersucht, die Spedition dieser Drucksachen an die Gemeinden zu Händen der Stimmberechtigten so vorzubereiten, daß die Bestimmungen des oben erwähnten Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 strikte beobachtet werden. Die Verteilung an die Stimmberechtigten dürfe aber erst dann erfolgen, wenn wir den kantonalen Regierungen telegraphisch den Auftrag zur Austeilung gegeben haben werden. Diese Weisung dürfte kurz nach dem 14. Januar eintreffen. Die Stimmberechtigten müssen bis spätestens den 23. Januar (4 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Abstimmungstage) im Besitze der Abstimmungsvorlage sein. Am 13. Januar gingen laut den Anzeigen der mit dem Druck beauftragten Firmen, sowie der Empfangsanzeigen der Kantonskanzleien sämtliche Abstimmungsvorlagen (Gesetz und Stimmzettel) an alle Kantonskanzleien ab. Dem statistischen Bureau wurden, wie in frühern Jahren, die Referendumsunterschriftenbogen sofort nach Einlangen zugestellt, mit dem Auftrag, die Prüfung derselben so beförderlich vorzunehmen, daß uns über das Resultat auf 15. Januar Bericht erstattet werden könne. Das statistische Bureau bewältigte die große Arbeit prompt. Laut dessen Berichte gingen innerhalb der gesetzlichen Frist folgende Unterschriften ein:

Gültige Unterschriften	82,380
Unterschriften von fraglicher Gültigkeit, und zwar:	
vom Gemeindeschreiber beglaubigt	2117
von Personen ohne Bezeichnung ihrer Be-	
amtung beglaubigt	174
	<hr/>
Übertrag	2291 82,380

	Übertrag	2291	82,380
von Gemeinderatsmitgliedern und ohne Stempel beglaubigt		263	
ohne Angabe der Anzahl der auf den Bogen befindlichen Unterschriften beglaubigt .		528	
		—	3,082
Ungültige Unterschriften, und zwar:			
Unterschriften bloß mit dem Zeichen „ . .		59	
Fehlen der Beglaubigung und inhaltlich ungenügende Beglaubigung		290	
Unterschriften von gleicher Hand		374	
		—	723
	Total Unterschriften		<u>86,185</u>

Gestützt auf dieses Ergebnis setzten wir in einer Extrasitzung am 15. Januar die Volksabstimmung definitiv auf den 20. Februar fest, gaben hiervon sofort den Kantonsregierungen telegraphisch und schriftlich Kenntnis und luden sie insbesondere ein, dafür besorgt zu sein, daß die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage, d. h. spätestens bis zum 23. Januar 1898 in die Hände der Stimmberechtigten gelange (Bundesbl. 1898, I, 97 und ff.). Es ist somit für eine ausreichende und rechtzeitige Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes unsererseits nichts versäumt worden.

Bezüglich der vom statistischen Bureau nach früherer Praxis als fraglich erklärten Referendumsunterschriften holten wir das Gutachten des politischen Departements ein. Da auch bei der Unterschriftensammlung gegen das Bankgesetz derartige Unterschriften als gültig anerkannt worden waren, beschlossen wir am 28. Januar, auch diesmal dieselben als gültige Unterschriften zu betrachten.

Ferner erklärten wir 33 Unterschriften aus der Gemeinde Comologno (Kt. Tessin), bei welchen sich ein Anstand in betreff der Beglaubigung der Stimmberechtigung der Unterzeichner erhoben hatte, nachträglich als gültig, nachdem diese Beglaubigung nachgeholt worden war. Diese 33 Unterschriften waren im Bericht des statistischen Amtes als ungültig berechnet. Endlich sind bei den Unterschriften des Kantons Neuenburg aus Versehen 10 gültige zu wenig gezählt worden. Das Total der gültigen Unterschriften betrug demnach 85,505, dasjenige der ungültigen 690. Die nachfolgende Liste verzeigt die Zahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften, kantonsweise geordnet:

Kantone.	Gültige Unter- schriften.	Ungültige Unter- schriften.
Zürich	3,492	11
Bern	8,357	21
Luzern	7,023	26
Uri	1,070	14
Schwyz	2,086	17
Obwalden	1,102	13
Nidwalden	487	7
Glarus	805	7
Zug	297	7
Freiburg	13,416	62
Solothurn	549	1
Baselstadt	1,144	2
Baselland	84	—
Schaffhausen	1,125	10
Appenzell A.-Rh.	90	2
Appenzell I.-Rh.	239	2
St. Gallen	4,174	51
Graubünden	4,238	4
Aargau	2,255	25
Thurgau	211	—
Tessin	4,197	140
Waadt	11,253	50
Wallis	8,655	137
Neuenburg	5,054	8
Genf	4,102	73
Total	85,505	690

Die Abstimmung hat sodann laut den von den Kantonen gemachten Zusammenstellungen das folgende Resultat ergeben:

Kantone.	Stimm- berech- tigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.
		Gültig.	Leer.	Un- gültig.		
Zürich	95,779	83,752	1177	30	69,859	13,893
Bern	125,942	94,306	447		74,287	20,019
Luzern	34,962	27,150	—	—	14,799	12,351
Uri	4,571	4,036	12		1,130	2,906
Schwyz	13,429	8,535	8	17	3,204	5,331
Obwalden	3,906	2,957	12	1	941	2,016
Nidwalden	3,080	2,319	1	1	1,160	1,159
Glarus	8,367	6,083	27		5,384	699
Zug	6,363	4,150	56		2,557	1,593
Freiburg	30,290	24,345	108	28	6,785	17,560
Solothurn	22,571	17,149	63	281	12,976	4,173
Baselstadt	16,492	12,862	3	9	9,498	3,364
Baselland	13,688	10,289	36	3	8,972	1,317
Schaffhausen	8,304	7,439	58		5,012	2,427
Appenzell A.-Rh.	12,535	9,940	110	8	8,646	1,294
Appenzell I.-Rh.	3,009	2,518	11	2	813	1,705
St. Gallen	53,454	45,827	502	143	38,091	7,736
Graubünden	23,454	19,102	87	10	11,123	7,979
Aargau	45,166	41,020	206	23	33,759	7,261
Thurgau	24,972	20,767	124	13	18,588	2,179
Tessin	38,270	18,879	79	142	11,909	6,970
Waadt	67,240	48,870	74	49	25,915	22,955
Wallis	28,384	22,887	49	51	5,150	17,737
Neuenburg	28,184	19,329	78	21	9,473	9,856
Genf	22,232	14,841	26	27	6,603	8,238
Total	734,644	569,352	—	—	386,634	182,718

Hiernach ist das Bundesgesetz mit 386,634 gegen 182,718 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 203,916 Stimmen, angenommen worden.

Wir haben dasselbe den 22. Februar in Anwendung von Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) und der im Art. 50 des vom Volke angenommenen Gesetzes erteilten Ermächtigung sofort in Kraft erklärt und dessen Aufnahme in die Gesetzessammlung verfügt.

Gleichzeitig beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß, nachdem der schweizerische Nationalrat in der Märzsession 1897 anläßlich einiger auf die Revision der Bundesgesetze vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, und vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volks-

begehren zu Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung hinzielender Motionen uns eingeladen hatte, zugleich auch die Frage zu prüfen, ob nicht unsere Verordnung vom 23. Februar 1897 betreffend Referendums- und Initiativbegehren (A. S. XVI, 91 ff.) einstweilen zu sistieren sei, wir unterm 2. April 1897 beschlossen haben, die Vollziehung dieser Verordnung vorläufig zu sistieren. Wir gaben hiervon den Kantonen Kenntnis mit der Weisung, daß für Referendums- und Initiativbegehren neben den Vorschriften der Bundesgesetze vom 17. Juni 1874 und 27. Januar 1892 bis auf weiteres die Bestimmungen der frühern Verordnung vom 2. Mai 1879 betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung (A. S. IV, 81) maßgebend bleiben.

Wir ersuchen Sie, von unserm Berichte Vormerk zu Protokoll zu nehmen, und benutzen den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. März 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Februar 1898. (Vom 18. März 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1898
Date	
Data	
Seite	69-74
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 238

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.